

Stand: 30.06.2021

## **§ 1 Sportbeirat**

Der Sportbeirat wurde mit Beschluss des Sportausschusses vom 26. September 1952 gebildet und ist seither in dieser Funktion ununterbrochen tätig.

## **§ 2 Rechte und Aufgaben des Sportbeirats**

- 1) Der Sportbeirat berät Stadtrat und Stadtverwaltung in allen Belangen des Sports, insbesondere bei Entscheidungen, die die Sportpolitik, die Sportentwicklung der Stadt Augsburg sowie die Belange der Augsburger Sportvereine und der sporttreibenden Bevölkerung, d.h. den Amateur- und Schulsport allgemein betreffen. Dies umfasst insbesondere auch die Bereitstellung und Verwendung von Mitteln zur Sportförderung. Der Sportbeirat berät Stadtrat und Stadtverwaltung ferner in Belangen der Sach- und Mittelverwendung für Belange des Profisports und sorgt dadurch für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Profisports und der sporttreibenden Bevölkerung, insbesondere des Breitensports und des ehrenamtlichen Vereinssports.
  - a) Der Sportbeirat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben rechtzeitig in alle wesentlichen Vorhaben und Entscheidungen, die die Belange des Sports im Sinne des § 2 betreffen, einbezogen werden.
  - b) Der Stadtrat kann dem Sportbeirat bestimmte Angelegenheiten zur Erledigung übertragen.
  - c) Die Rechte des Sportbeirats sind als Informations- und Anhörungs- sowie Vorschlagsrecht ausgestaltet.
- 2) Der Sportbeirat entwickelt Initiativen zur weiteren Förderung des Breitensports in Augsburg und unterstützt die Stadt Augsburg bei der Aufstellung und Umsetzung des Sport- und Bäderentwicklungsplanes.
- 3) Der Sportbeirat soll zu Beginn und während einer Legislaturperiode festlegen, welche Schwerpunkte in der Bearbeitung gebildet werden. Diese Festlegung ist insoweit verbindlich, als der Sportbeirat die Gründe für eine fehlende Bearbeitung einzelner Punkte zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode benennen muss.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats sind an Weisungen und Aufträge der diese entsendenden Organisationen nicht gebunden und sind bei ihren Entscheidungen und Beschlüssen nur ihrem Gewissen unterworfen.

### § 3 Mitglieder

1) Der Sportbeirat besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind
  - 11 Vertreterinnen / Vertreter der Augsburger Sportvereine,
  - 2 Vertreterinnen / Vertreter des Schulsports,
  - 1 Vertreterin / Vertreter des Sport- und Bäderamtes, die / der die Geschäftsführung des Sportbeirats inne hat.
  - je 1 Vertreterin / Vertreter des BLSV-Kreises Augsburg und des BLSV-Bezirks Schwaben, soweit diese Mitglieder eines Augsburger Sportvereins und in Augsburg wohnhaft sind,
  - 1 Vertreterin / Vertreter der Bayerischen Sportjugend,
  - 1 Vertreterin / Vertreter des Sportzentrums der Universität Augsburg,
  - 1 Vertreterin / Vertreter aus dem Bereich des Behindertensports,
  - 1 Vertreterin / Vertreter der Sportärztinnen und Sportärzte
  
- b) den beratenden Mitgliedern, das sind
  - die Sportreferentin bzw. der Sportreferent der Stadt Augsburg,
  - jeweils 1 Vertreterin / Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
  - die / der stellvertretende Vorsitzende des Sportausschusses,
  - die Pflegerin bzw. der Pfleger des städtischen Sport- und Bäderamtes,
  - die / der Vorsitzende des Integrationsbeirats

Der Sportbeirat kann zu den Sitzungen auch Referentinnen und Referenten, Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter der Augsburger Medien einladen.

- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Augsburger Sportvereine werden für die Dauer von drei Jahren in einer Versammlung der Vereinsvorstände gewählt (Wahlordnung). Die Vertreterinnen / Vertreter des Schulsports werden vom Referat 4 (Bildung/Schule) benannt. Die Vertreterin / der Vertreter der Sportärztinnen und Sportärzte wird vom Bayerischen Sportärzte-Verband (Bezirk Schwaben), die Vertreterinnen / Vertreter des BLSV und der Bayerischen Sportjugend Kreisjugendleitung von der Bezirk-Geschäftsstelle benannt. Die Vertreterin / der Vertreter der Universität Augsburg wird vom Sportzentrum selbst und die Vertreterin / der Vertreter des Behindertensports vom Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern (Bezirk Schwaben) benannt.
  
- 3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Sportbeirats ist ehrenamtlich. Kostenerstattungen werden analog der Regelungen der Stadt Augsburg für andere ehrenamtliche Beiräte geregelt.
  
- 4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Umstände nur dann verpflichtet, wenn die nicht öffentliche Behandlung vorgeschrieben und dies bekanntgegeben ist oder vorher hierüber ein Beschluss gefasst wurde.
  
- 5) Für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder rücken die Personen in der Reihenfolge der bei den Wahlen erreichten Anzahl der Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 4 Sitzungen**

1) Der Sportbeirat tagt in der Regel mindestens viermal im Jahr, im Idealfall jeweils rechtzeitig vor einer Sitzung des Sportausschusses. Er ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Sportbeirats beantragen. Zu den Sitzungen ist mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen; anstelle einer schriftlichen Einladung kann auch eine Ladung per E-Mail erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Sollte die Durchführung einer Präsenzveranstaltung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein, so kann diese als virtuelle Sitzung durchgeführt werden.

2) Die Mitglieder des Sportbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen grundsätzlich verpflichtet. Bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fehlen ruhen die Stimmrechte des Sportbeiratsmitgliedes; eine Wiedererteilung der Stimmrechte bedarf der Entscheidung des Sportbeirats.

## **§ 5 Beschlussfassung**

1) Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2) Ein Mitglied kann nicht an der Abstimmung teilnehmen, wenn der Beschluss ausschließlich ihn selbst oder die ihn entsendende Institution betrifft.

## **§ 6 Vorsitz**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die / der Vorsitzende – oder im Falle einer Verhinderung ihre / seine Vertretung – beruft den Sportbeirat ein und leitet die Sitzung. Sie / Er vertritt den Sportbeirat nach außen. Die / der Vorsitzende des Sportbeirats bzw. eine Vertretung ist auf Antrag des Sportausschusses verpflichtet, dem Sportausschuss zu allen vom Sportbeirat behandelten Tagesordnungspunkten das Votum des Sportbeirats im Rahmen der öffentlichen als auch nichtöffentlichen Sportausschusssitzungen vorzutragen, hierzu Auskünfte zu erteilen und Erläuterungen zu geben.

Sollte die Durchführung der konstituierenden Sitzung als Präsenzveranstaltung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein, so kann diese als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. In diesem Fall findet die Wahl über den Vorsitz und die Vertretung in Briefwahl statt. Die § 6 und § 7 der Wahlordnung gelten analog.

## **§ 7 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Sportbeirats obliegt dem Sport- und Bäderamt der Stadt Augsburg in Zusammenarbeit mit der / dem Vorsitzenden des Sportbeirats. Über die Sitzungen des Sportbeirats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung sowie ggf. von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Sportbeirats keine Einwendungen erhoben werden.

### **§ 8 Sitzungsvorbereitung**

Für Entscheidungen des Sportbeirats, die umfangreiche Sachverhalte zum Gegenstand haben oder sich auf den städtischen Sportbetrieb wesentlich auswirken, sollen den Mitgliedern des Sportbeirats umfassende Informationen nebst Unterlagen möglichst mit der Ladung zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrats vom 26.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Sportbeirat der Stadt Augsburg in der zuletzt gültigen Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft.